



KREISFORSTAMT

Karin Ott
Telefon: 07351 52-7028
Telefax:
E-Mail: karin.ott@biberach.de
Zimmer-Nr.: -
Aktenzeichen: 8604.40
Datum: 25.05.2023

Forstaufsichtlicher Hinweis nach § 68 Landeswaldgesetz (LWaldG) für alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer im Landkreis Biberach

Aufgrund der Borkenkäferkalamität im letzten Jahr und des vergangenen milden Winters war der Borkenkäfer-Grundbestand hoch. Mit den jetzt steigenden Temperaturen nimmt auch die Wahrscheinlichkeit des ersten Schwärmflugs zu.

In Anbetracht dessen weist die untere Forstbehörde alle Waldbesitzenden im Landkreis Biberach auf ihre Pflicht zur Waldschadensabwehr und die **zügige Aufarbeitung und den Abtransport des mit Borkenkäfer befallenen Nadelholzes unter Fristsetzung nach § 68 LWaldG bis 30.06.2023** hin.

Ist die Abfuhr aus dem Wald innerhalb dieser Frist nicht möglich, sind die käferbefallenen Stämme entweder zu entrinden, in sonstiger geeigneter Form als Brutstätte unschädlich zu machen oder mit zugelassenen Insektiziden gegen rindenbrütende Insekten zu behandeln.

Bei Nichtbeachtung und nach Ablauf dieser Frist kann die untere Forstbehörde kostenpflichtige, forstaufsichtliche Anordnungen erlassen und bei akuter Gefahr den Sofortvollzug mit Ersatzvornahme verfügen.

Bei Fragen zur Holzaufarbeitung und Vermarktung wenden Sie sich bitte an den für Ihren Wald örtlich zuständigen Forstrevierleiter. Die Kontaktdaten finden Sie im Internet unter www.biberach.de

Biberach, den 25.05.2023
gez. Ott
stv. Kreisforstamtsleiterin

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 26. Mai 2023.